

Aus:

Christine M. Klopeer

Perverse Bürgerinnen

Staatsbürgerschaft und lesbische Existenz

Mai 2014, 344 Seiten, kart., 34,99 €, ISBN 978-3-8376-2000-9

Sind Lesben anerkannte Bürgerinnen? Auf der Basis einer ›lesben-affirmativen‹ Herangehensweise untersucht Christine M. Klopeer das schwierige Verhältnis zwischen nicht (hetero-)normativen sexuellen Existenzweisen und der Institution Staatsbürgerschaft. Im Rekurs auf feministische, queere, postkoloniale und gouvernementalitäts-theoretische Ansätze zeigt sie, wie Konstruktionen von Sexualität, Geschlecht und Rasse in Staatsbürgerschaftskonzepte eingeschrieben sind und wie der Bürgerinnenstatus von lesbischen Existenzweisen entlang dieser Strukturkategorien auf höchst widersprüchliche Weise modelliert, normiert und begrenzt wird. Auf diese Weise werden auch die heteronormativen Implikationen von Staatsbürgerschaft selbst offengelegt.

Christine M. Klopeer (Dr. phil.), Politikwissenschaftlerin, arbeitet am Institut für Internationale Entwicklung an der Universität Wien.

Weitere Informationen und Bestellung unter:

www.transcript-verlag.de/978-3-8376-2000-9

Inhalt

Danksagung | 9

EINLEITUNG – GLEICHE STAATSBÜRGER*INNENSCHAFT ALS MACHTVOLLE INKLUSIONSVERHEISSUNG | 13

Zur anhaltenden Wirkungsmacht einer Inklusionserzählung | 13

Lesben-affirmative Perspektiven und das
Inklusionsversprechen gleicher Staatsbürger*innenschaft | 18

Aufbau des Buches | 23

BEYOND THE STRAIGHT MIND: EPISTEMOLOGISCHE UND METHODOLOGISCHE AUSGANGSPUNKTE | 29

Queer(y)ing the Lesbian als
(nicht nur) theoretische Herausforderung | 29

Re-thinking Citizenship: Eine
lesben-affirmative Re-Perspektivierung aktueller Konzepte | 40

DIE TRIBADE IM LEVIATHAN: ERZÄHLUNGEN ÜBER GUTE STAATSBÜRGER UND SEXUELLE DEVIANZ | 67

Sexuelle Grammatiken
neuzeitlicher Staatsbürgerschaftskonzepte | 67

Thomas Hobbes: Ein Bürger besitzt sexuelles Eigentum | 85

John Locke: Ein Staatsbürger besitzt sich selbst | 107

Jean-Jacques Rousseau: Kein guter
Staatsbürger ohne den ‚richtigen‘ Sex | 122

Immanuel Kant: Heterosexualität
als vernünftige Staatsbürgerpflicht | 150

Intelligible Staats-/Bürgerschaften – Eine genealogische Verdichtung ihrer Bedingungen | 166

Staats-/Bürgerschaft als Konstitutions- und Produktionsmoment politischer Intelligibilität – ein vorläufiges Resümee | 188

PERVERSE BÜRGERINNEN: MANNWEIBER, LESBIERINNEN UND EMANZEN | 191

**Intra-kategoriale Verkomplizierungen:
Differenzen zwischen Anti-Bürger*innen | 191**

Homophile Dialoge und staatsbürgerliche Männergleichheit | 194

Ehefrauen, Mütter, Versorgerinnen – Frauen als sekundäre Staatsbürgerinnen | 199

Ein Abjekt werden: Staatsbürgerinnenschaft und die Systematisierung weiblicher Homosexualität | 207

Zwischen Passing, (Un-)Sichtbarkeit und Verwerfung – eine Lesbe ist k/eine Staatsbürgerin | 218

RICHTIGE FRAUEN UND BÜRGERINNEN WERDEN!? AMBIVALENZEN DER INKLUSION | 235

Sexuelle Flexibilisierung und die neoliberalen Transformationen von Staatsbürgerschaft | 235

Dimensionen lesbischer Bürgerinnenschaften I: We get marriage and then we go Home and cook Dinner ...? | 254

Dimensionen lesbischer Bürgerinnenschaften II: We are no longer manish Dykes ...? | 267

Dimensionen lesbischer Bürgerinnenschaften III: But we can buy a ten inch Dildo ...? | 277

Endlich so sein wie alle Nicht-Perversen ...!?
Bedingungen intelligibler lesbischer
Staatsbürgerinnenschaften – ein Resümee | 289

STATT EINES SCHLUSSWORTES: EIN PLÄDOYER FÜR
EINEN KONZEPTIONELLEN PERSPEKTIVENWECHSEL | 295

Jenseits von inklusiveren Modellen:
Epistemologische und konzeptionelle Verschiebungen | 295

Am Ende nichts als Widersprüche?!
Aber es lebe die perverse Bürgerin! | 301

Literatur | 305

Einleitung – Gleiche Staatsbürger*innenschaft als machtvolle Inklusionsverheißung

Are we sexual outlaws and perhaps political outlaws as well, who recognize that the law is founded upon the rule of men, upon enforced heterosexuality, and upon violence? Or are we legitimate citizens who have been wrongly excluded from legal recognitions and protections because our private lives are lightly different from some mythical norm?

RUTHANN ROBSON¹

ZUR ANHALTENDEN WIRKUNGSMACHT EINER INKLUSIONSERZÄHLUNG

Als „Schlüsselbegriff der europäischen Moderne“ (Appelt 1994: 100) scheint die Institution der Staatsbürgerschaft² ihre Bedeutung als machtvolle Integrationsverheißung gerade im Zusammenhang mit lesbischen/schwulen und trans*Forderungen nach gesellschaftlicher Inklusion und politischer Teilhabe am Beginn des

-
- 1 Robson, Ruthann (1992): *Lesbian (Out)law. Survival under the Rule of Law*, Ithaca; New York, 19.
 - 2 Wird auf die politische Institution der Staatsbürgerschaft Bezug genommen, dann spreche ich aufgrund der androzentrischen/androkratischen Geschichte, Konzeption und Prägung von Staatsbürgerschaft in der ‚männlichen‘ Form. Spreche ich im Gegensatz dazu von aktuellen Staatsbürger*innenschafts-Praktiken bzw. der Staatsbürger*innenschaft spezifischer Gruppen, dann wird die geschlechtersensible Form verwendet.

21. Jahrhunderts (erneut) zu entfalten. Die „normative Inklusionserzählung“ (Stäheli 1001: 49) (demokratischer) Staatsbürgerschaft spielt nämlich vor dem Hintergrund anhaltender und neuer ‚faktischer‘ Ausschlüsse nicht nur in Debatten über den Demokratiegehalt ‚moderner‘ Gesellschaften, Migration und Multikulturalismus in EUropa eine zentrale Rolle, sondern übt seit über zwei Jahrzehnten auch eine besondere Wirkung auf die LGBTIQ³-Community aus. Seit Mitte der 1990er Jahre rückte die Frage, ob LGBTIQs (die über einen EUropäischen Pass verfügen⁴) über alle staatsbürgerlichen (Teilhabe-)Rechte und Partizipationsmöglichkeiten verfügen, um als ‚vollwertige‘ Mitglieder in den nationalen bzw. EUropäischen politischen Gemeinschaft(en) agieren zu können, zunehmend in den Mittelpunkt politischer Auseinandersetzungen und Debatten. Anhaltende (institutionalisierte) Diskriminierungen⁵ im Bereich der Zivilehe, der Adoption und Elternschaft, des Arbeitsplatzes, des Zugangs zu öffentlichen Dienst- und Sozialleistungen sowie insgesamt eine mangelnde Sichtbarkeit und

-
- 3 Die Abkürzung LGBTIQ steht für *Lesbians, Gays, Bisexuals, Transgender, Intersex and Queers*, wobei das Q am Ende auch für das Wort *Questioning* steht – ein Verweis darauf, dass die Autorin um den Konstruktionsgehalt sowie die historische und geopolitische Kontingenz dieser Kategorien weiß und diese daher in kritischer Weise verwendet.
 - 4 Diese Einschränkung bzw. Anmerkung ist in diesem Kontext besonders relevant, da in der Diskussion um gleiche Bürger*innenrechte und volle Staatsbürger*innenschaft für LGBTIQs die politische Relevanz und Brisanz dieser ‚äußeren Inklusions- bzw. Exklusionsbedingungen‘, d.h. formelle Staatsbürger*innenschaft, in den meisten Fällen entweder marginalisiert oder im Kontext einer homo/nationalisierenden Konstruktion zwischen einem ‚fortschrittlichen‘, ‚liberalen‘ EUropa und einem ‚rückständigen‘, homophoben ‚Rest‘ auf eine spezifische Weise einsetzt und fortschreibt; die grundsätzliche Problematik EUropäischer Grenzziehungen und (rassistischer) Grenzregime bleibt hier meistens unthematisiert.
 - 5 Einen fundierten Überblick zu anhaltenden rechtlichen, sozialen, ökonomischen und politischen Diskriminierungen in EUropa bieten die beiden im Jahr 2009 von der Europäischen Grundrechteagentur herausgegebenen Reports „Homophobia and Discrimination on Grounds of Sexual Orientation in the EU Member States: Part I – Legal Analysis“ (European Union Agency for Fundamental Rights 2009a) und „Homophobia and Discrimination on Grounds of Sexual Orientation and Gender Identity in the EU Member States: Part II – The Social Situation“ (European Union Agency for Fundamental Rights 2009b) sowie die aktuelle Studie „EU LGBT survey – European Union lesbian, gay, bisexual and transgender survey“ (European Union Agency for Fundamental Rights 2013).

Anerkennung in Aus-/Bildungsinstitutionen und der politischen und medialen Öffentlichkeit werden von zahlreichen internationalen und nationalen LGBTIQ-Organisationen sowie einigen politischen Parteien (vornehmlich des linken/links-liberalen Spektrums) daher zu Recht als Ausdruck eines noch existierenden, faktischen *second-class citizenship*⁶-Status von LGBTIQs angeführt, den es zu ‚überwinden‘ gelte.

Ein Teil lesbischer/schwuler Bewegungssegmente knüpft daher große Hoffnungen an die Idee der ‚gleichen Bürgerrechte‘⁷ und sieht insbesondere in der Einführung von Partner*innenschaftsrechten für Lesben und Schwule (z.B. durch die Öffnung der Zivilehe oder durch ein separates Rechtsinstitut wie einer eingetragenen Partnerschaft) die Möglichkeit, das noch vor zehn Jahren konstatierte „unfinnished business of modern democracy“ (Kaplan 1997: 3) für LGBTIQs endlich zu vollenden. Zahlreiche nationale sowie auf EU-Ebene agierende LGBTIQ-Organisationen ebenso wie einige Parteien, Lobbyorganisationen und Interessensvertretungen sind daher mit der Herausforderung einer vollständigen staatsbürgerlichen Inklusion und Gleichstellung von LGBTIQs beschäftigt und versuchen die noch bestehenden Benachteiligungen vornehmlich auf der Ebene des Rechts zu minimieren (Klapeer 2011).

Die Forderung nach ‚gleichen Staats-/Bürgerrechten‘ sowie einer Beendigung ihres *second class*- bzw. marginalisierten *citizenship*-Status prägt/e folglich ganz wesentlich die politischen Kämpfe von LGBTIQs in den letzten zwei Jahrzehnten in EUropa, avancierte aber zugleich auch zu einem zentralen Streit- und zugleich Kristallisationspunkt unzähliger, zum Teil sehr heftig geführter, theoretischer und bewegungs-/politischer Debatten um die adäquate politische Strategie, gesellschaftliche Teilhabe und Anerkennung zu erlangen und Lesben-, Schwulen- und Trans*feindlichkeit effektiv zu bekämpfen.⁸ Ähnlich wie in den

6 Die Begriffe Staatsbürgerschaft und citizenship werden gleichbedeutend verwendet, auch wenn der englische Begriff citizenship stärker auf die aktive Rolle der Staatsbürger*innen verweist, während hingegen Staatsbürgerschaft im deutschsprachigen Kontext eher als ‚passives‘ Moment der Zugehörigkeit interpretiert wird.

7 Vgl. dazu beispielsweise die Forderungen des Lesben- und Schwulenverbandes in Deutschland (LSVD) unter dem Titel „Gleiche Rechte: Wir wollen das volle Programm! Erfolgreich für Bürgerrechte“, online verfügbar auf: <http://www.lsvd.de/27.0.html> (Zugriff: 05.06.2010); auch die Politiken der österreichischen „Homosexuellen Initiativen“ (HOSIs) oder der US-amerikanischen „Lesbian and Gay Task Force“ können in diesem Zusammenhang verortet werden.

8 In diesem Kontext sei besonders auf die Auseinandersetzungen zwischen sich als queer verstehenden Aktivist*innen und Theoretiker*innen und jenen Segmenten der

feministischen Diskussionen um ‚Staatsbürgerinnenschaft für Frauen‘ als gender-neutrales oder gender-differenzierendes Konzept (vgl. Lister 1995; 1997a; 1997b; 1997c; Pateman 1992) wurden und werden in diesem Kontext ebenfalls grundlegende Debatten um Gleichheit und Differenz(en)⁹, der Assimilation von LGBTIQs oder ihrer ‚Besonderheit‘, der Definition und politischen Bedeutung von Mehrheit(en), Minderheit(en) und Bündnissen ausgetragen sowie theoretisch-politische Konzeptionen von Identität¹⁰, Sexualität und Geschlecht¹¹ (erneut) verhandelt.

Trotz stark divergierender Positionen innerhalb der LGBTIQ-Communities und der Heterogenität und Vielfalt der entsprechenden theoretischen und bewegungs-/politischen Diskurse und Geschichte(n), liegt der Fokus in den medial vermittelten sowie institutionalisierten Aushandlungsprozessen in Regierungen, Parlamenten und den EU-Institutionen jedoch weitgehend auf der Idee ‚gleicher Bürger*innenschaft‘, die durch die Novellierung oder Hinzufügung einzelner Gesetze „innerhalb der existierenden sozialen Ordnung realisiert werden“ soll, „ohne daß dafür [...] das heterosexuelle Privileg dezentriert werden muß“ (Hark 2000a: 41). Ein ‚inklusionistisches Verständnis‘ von Staatsbürgerschaft fungiert dabei als zentrale legitimatorische Grundlage, um sowohl die Exklusion von LGBTIQs aus bestehenden (Staatsbürger-)Rechten zu thematisieren als auch deren Ausweitung (z.B. im Bereich von sexuellen und trans-/geschlechtlichen

Lesben- und Schwulenbewegungen verwiesen, die sehr stark für die Idee von ‚gleichen Bürgerrechten‘ eintreten. Siehe dazu: quaestio (2000); Bell/Binnie (2000); Engel (2002).

- 9 Differenzen zwischen Heterosexuellen und Homosexuellen; zwischen Lebensformen, die im Rahmen androzentrisch-heteronormativer Deutungsmuster als ‚normal‘ gelten und jenen, die als ‚pervers‘ klassifiziert werden und ob es daher das politisch erklärte Ziel sei, ebenfalls als ‚normal‘ angesehen zu werden oder ob damit das gesellschaftlich-subversive Element des ‚Pervers-Seins‘ nicht aufgegeben würde; Differenzen zwischen Lesben, Bisexuellen, Schwulen, Transgendern, Transsexuellen, Queern unter Einbeziehung von Geschlecht, ‚Rasse‘, geopolitischer Herkunft, Klasse, ‚Ability‘ etc.
- 10 Hier geht es hier vielfach um die Frage, inwieweit ‚sexuelle Identität‘ als Grundlage und Basis von Politik fungieren soll und diese auch als Grundlage staatsbürgerlicher Anerkennung dienen soll (Anerkennung als Lesben und Schwule).
- 11 In diesem Kontext geht es immer wieder um die Diskussion von de-/konstruktivistischen bzw. queeren Perspektiven auf Sexualität und Geschlecht und welchen Stellenwert diese Perspektive in politischen Kämpfen einnehmen könnte und sollte bzw. wie ein performatives Sexualitäts- und Geschlechterverständnis effektiv politisch ein- und umgesetzt werden könnte.

Rechten) zu fordern. Dabei wird also „das normative Ideal einer anzustrebenden Vollinklusion aller BürgerInnen dem (faktischen) exkludierenden Operieren von Demokratien gegenübergestellt“ (Klapeer 2011: 41). Das (aktuelle) Problem der ‚Ungleichheit‘ oder ‚Diskriminierung‘ von LGBTIQs ist in diesem Verständnis einfach ein Ausdruck dessen, „that [something] has gone wrong in an otherwise perfect system“ (Klesse 2006).

Während seit Mitte der 1990er Jahre die Forderung nach ‚gleichen Bürger*innenrechten‘ und somit das Ziel der ‚vollwertigen‘ staatsbürgerlichen Mitgliedschaft für Lesben und Schwule als ‚total normale‘ Mitbürger*innen durch das zunehmende Engagement EUropäischer Institutionen, politischer Parteien und international agierender Lobby-/Organisationen jedoch den politischen und öffentlichen Diskurses dominiert/e, gerieten hier nicht nur jene Gegenstimmen ins Abseits, die auf die Grenzen einer (liberaldemokratischen) Bürger*innenrechtspolitik verwiesen, sondern auch jene kritischen Positionen, welche die weiterhin exklusivierenden (nationalstaatlichen/EUropäischen) Rahmenbedingungen eines solchen Einschlusses problematisieren sowie die Ambivalenzen und (rassialisierten, vergeschlechtlichten) Vorannahmen dieser Inklusionslogik selbst zum Gegenstand einer gesellschaftspolitischen Auseinandersetzung machen.

Denn zum einen äußert sich diese Bürger*innenrechtspolitik aufgrund ihrer Methoden, Artikulationsformen und politischen Annahmen weitgehend unter androzentrisch-liberaldemokratischen Vorzeichen, ignoriert die maskulinistischen, heteronormativen und rassistisch-kolonialen Implikationen und Geschichte(n) der Institution Staatsbürgerschaft und agiert daher vor dem Hintergrund historisch-politischer Rahmenbedingungen nicht nur ‚geschlechterblind‘, sondern blendet vielfach auch (strukturelle) Differenzen und Ungleichheiten aufgrund des ökonomischen Status, der geopolitischen Herkunft, von rassialisierten Zuschreibungen und/oder körperlicher ‚Ability‘ aus (vgl. Richardson 2000b; Phelan 2001; Hennessy 2000; Castro Varela/Gutiérrez Rodríguez 2000; Raab 2003). Ganz polemisch sprechen einige Autor*innen daher von einer *weißen*¹² Bürgerrechtspolitik ökonomisch gut situierter, genderkonformer Schwuler, die, wie es der bundesdeutsche Journalist Eike Stedefeldt ausdrückt, „endlich vollwertige Staatsbürger“ mit den entsprechenden Rechten sein wollen, es dabei aber „keine Rolle [spiele], was genau das für ein Recht ist, für wen es zur Gänze

12 Die Bezeichnung ‚weiß‘ wird hier im Sinne einer sozialen Kategorie zur kritischen Analyse von Ungleichheiten und Privilegien sowie rassifizierenden Normen, Prozessen und institutionalisierter Wertemuster verwendet. Es gibt keine ‚weißen‘ Menschen, sondern nur ‚Weißheit‘ als soziale Kategorie der rassistischen/rassialisierende Differenzierung.

oder mit Einschränkungen gilt, von wem es jeweils ausgeht, wer die Definitionsmacht darüber ausübt und welche gesellschaftlichen Verhältnisse es fixiert“ (Stedefeldt 1998: o.S.; vgl. Phelan 2001; Janz 1998). Normalisierung und Integration in die sogenannte ‚Normalgesellschaft‘ als ‚normale Bürger*innen‘ wird hier also zum Maßstab der staatsbürgerlichen Emanzipation und Inklusion selbst erklärt (vgl. Janz 1998).

Demzufolge gerät in der aktuellen Diskussion die exklusivierende Logik der Institution Staatsbürgerschaft immer wieder aus dem Blick, wenn das normativ-demokratische Ideal einer anzustrebenden Vollinklusion aller (potenziellen) Bürger*innen und/oder in dem Territorium des jeweiligen Nationalstaates lebenden Individuen dem (faktischen) exkludierenden Operieren von Demokratien gegenübergestellt wird, ohne dabei die Inklusionslogiken und -bedingungen selbst zu hinterfragen (Klapeer 2011). Ziel dieser Form der Bürgerrechtspolitik ist es demnach durch eine Ausweitung/Verdichtung des Staatsbürger*innenstatus (auf LGBTIQs) „equality with the dominant group ([of] heterosexuals)“ zu erreichen, „where the subject of equality is interpreted as equal entitlement to recognition and to resources, centred upon demands for civil rights, access to welfare and rights as consumers“ (Richardson 2005: 519). Insofern wird hier zwar der Modus der differenzierten Vergabe von Rechten und der Inklusion in Frage gestellt, aber das Prinzip der Differenzierung und Inklusion selbst – Staatsbürgerschaft – bleibt aufrecht.

LESBEN-AFFIRMATIVE PERSPEKTIVEN UND DAS INKLUSIONSVERSPRECHEN GLEICHER STAATSBÜRGER*INNENSCHAFT

Vor dem Hintergrund meiner eigenen Involviertheit in diese Debatten als politische Aktivistin, Kulturarbeiterin und in der antidiskriminatorischen Bildungsarbeit tätige Multiplikatorin ebenso wie aufgrund meiner Positionierung als lesbisch-queer-feministische Wissenschaftlerin, beobachte ich diese sehr widersprüchlichen und aus feministischer Sicht äußerst problematischen Entwicklungen lesbisch-schwuler Bürger*innenrechtspolitik nun seit einigen Jahren sehr kritisch. Aus diesem Konglomerat von kritischer Beobachtung, praktisch-aktivistischen Interventionen und Erfahrungen sowie der wissenschaftlichen Beschäftigung mit queeren und feministischen Forschungsarbeiten zum Thema Staatsbürger*innenschaft entstand folglich das Anliegen, die Institution Staatsbürgerschaft, die ihr zugrunde liegenden Diskurse und Praktiken und ihr Verhältnis zu ‚sexueller Devianz‘ auf eine neue Art in den Blick zu nehmen.

Eine nach wie vor zu konstatierende wissenschaftliche Marginalisierung lesbischer Theorien, Geschichte(n), Positionierungen und Existenzweisen sowie die ‚Geschlechterblindheit‘ der Debatte um gleiche Bürger*innenrechte für LGBTIQs im Speziellen, veranlasste mich dazu, die Institution Staatsbürgerschaft aus einer *lesben-affirmativen* Perspektive¹³ zu analysieren und somit das Problem, die Frage bzw. auch die ‚Denkbarkeit‘ lesbischer Staatsbürgerinnenschaft zum Gegenstand meiner Forschungsarbeit zu machen. Eine *lesben-affirmative* Analyse beinhaltet damit einerseits ein herrschafts- und wissenschaftskritisches Moment, das darin liegt, den Fokus auf jene, mit diesem ‚Namen‘ bezeichneten und/oder sich selbst so verstehenden Existenzweisen zu richten und die damit verbundenen gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen Verhältnisse, Ungleichheiten und Strukturen wissenschaftlich zu bearbeiten. Diese Perspektive ist jedoch keine spezielle Perspektive, die den Blick ausschließlich auf lesbische Existenzweisen ‚begrenzen‘ würde. Sondern im Gegenteil geht damit ein genealogisch-archäologisches Interesse an den Funktionsweisen von Staatsbürgerschaft als spezifische „Regierungstechnik“ und damit auch als produktives und subjektivierendes Integrations- und zugleich Konstruktionsmoment politischer Subjektivitäten, Handlungsfähigkeit, Identitäten sowie Formen von Gemeinschaft und Zugehörigkeit einher (vgl. Foucault 2000c [1978]; Foucault 2010a [1976/1979]; Bröckling et al. 2000). In dieser Arbeit geht es daher nicht um eine Untersuchung und Identifizierung jener Staatsbürgerschaftsdimensionen und -rechte, die lesbischen Existenzweisen (noch) vorenthalten werden/wurden, sondern um eine Analyse der historischen und aktuellen Diskurse und Erzählungen sowie Prozeduren und Praktiken, die lesbische Existenzweisen zu *abject citizens*, zu ‚verworfenen‘ oder ‚perversen (Nicht-)Bürgerinnen‘ mach(t)en oder sie (nur) unter bestimmten (rassialisierenden, normalisierenden) Bedingungen einschließen.

Vor dem Hintergrund dieses Anliegens ist es jedoch analytisch notwendig, über eine Rechtsfassung von *citizenship* und Status einer (bloß) formellen Zugehörigkeit/Staatsangehörigkeit hinauszugehen und zu fragen „wie die (heteronormative) Strukturierung“ von Staatsbürgerschaft „sowohl Personen und Praxen ausschließt (oder nur unter bestimmten Bedingungen einschließt) als auch Gegenstands- und Handlungsfelder anordnet“ (Hark/Genschel 2003: 139). Staatsbürgerschaft begreife ich in Rekurs auf Engin F. Isin und Bryan S. Turner somit als „social process“ und „social practices“, wonach der Fokus weniger auf den „legal rules“ sondern mehr auf „norms, practices [...] meanings, and identities“

13 Zum Begriff einer ‚lesben-affirmativen Perspektive‘ siehe die Ausführungen im nächsten Kapitel.

liegt (Isin/Turner 2002b: 4ff.). *Citizenship* verweist damit auf Praxen und Diskurse, welche politische Zugehörigkeit organisieren, wirkt aber gleichzeitig als strukturierendes Schema, welches die ‚Denkbarkeit‘ von politischer Partizipation und Mitgliedschaft selbst vorgibt (vgl. quaestio 2000b: 21). Staatsbürgerschaftsdiskurse und -praxen können somit auch als Konstitutions- und Produktionsinstrumente von *politischer Intelligibilität* aufgefasst werden, da sie jene Anweisungen, Bedingungen und Vorschriften vorgeben, die festlegen, welche Körper als denk- und lebbare Körper politische Repräsentation und Partizipation, Sichtbarkeit, Präsenz und Existenz erlangen und damit erst zu legitimen Staatsbürger*innenkörpern ‚von Gewicht‘ werden können (vgl. Klappeer 20012; Ludewig 2002; Genschel 2000; Butler 1991). Staatsbürgerschaft entscheidet folglich nicht nur über die vollwertige politische Mitgliedschaft in einer nationalen/politischen Gemeinschaft und den damit verbundenen Rechten, Ressourcen und Privilegien im engeren Sinn, sondern gibt auch die Form und somit ‚Denkbarkeit‘ und ‚Grammatik‘¹⁴ politischer Teilnahme, politischer Subjektivität und Handlungsfähigkeit sowie die Gestaltung des politischen Raumes, in dem dies er-/gelebt werden kann, vor. Insofern geht es mir auch darum, Staatsbürgerschaft als Dispositiv gouvernementaler Herrschaft und damit strukturierendes, regulierendes und produktives Wissens-/Regime, das das Feld eventuellen Handelns/Denkens/Sprechens in unseren politischen Gemeinschaften absteckt, und nicht nur als unmittelbar politisch-juridisch arbeitendes Regime, zu untersuchen.

Mit diesem Fokus möchte ich jedoch keineswegs die Bedeutung von Staatsbürgerschaft als politisch-juridisches Regime und damit auch den Einfluss von Staatsbürger*innenrechten auf/für das (Über-)Leben von LGBTIQs bzw. insgesamt in Frage stellen. Trotzdem intendiert meine Forschungsarbeit eine Transgression der aktuell stark auf die Rechtsdimensionen von *citizenship* fokussierten Diskussionen, in welchen häufig mittels einer Addition bzw. Aufzählung der jeweiligen (formalen) Staatsbürgerrechte von LGBTIQs (z.B. Heiratsrecht, Adoptionsrecht etc.) ihr *citizenship*-Status quantitativ ermittelt und somit auch natio-

14 Der Begriff der Grammatik wird hier in Anlehnung an Antonio Gramsci (1999 [1935/Heft 29]) verwendet, wobei Gramsci zwischen einer ‚immanenten Grammatik‘ als explizites und formales Regelwerk einer Gesellschaft/des Politischen und einer ‚normativen Grammatik‘, die ein Feld politisch konformer Handlungsoptionen schaffen soll, unterscheidet. Staats-/Bürgerschaft bzw. Staats-/Bürgerschaftskonzepte beinhalten nun Aspekte einer ‚immanenten‘ wie ‚normativen Grammatik‘, da sie sowohl als formale als auch normanleitende Institution fungieren und wirksam werden und entsprechende sexuell-vergeschlechtlichte Normen und Regeln schaffen.

nal vergleichbar (gemacht) wird bzw. werden soll.¹⁵ Die Problematik eines solchen Fokus liegt u.a. darin, dass damit die Heteronormativität als „staats- und politikstrukturierender Modus“ (Raab 2012: 27) unsichtbar gemacht wird und somit (institutionalisierte) Diskriminierungen bzw. Lesben-, Schwulen- und Trans*feindlichkeit als zu überwindende Momente ‚irrationaler Angst‘¹⁶ und/oder ‚Überbleibsel‘ einer prämodernen, anti-aufklärerischen Weltsicht und eben nicht als konstituierende Momente von Staatsbürgerschaft bzw. den Institutionen und Wissenssystemen der ‚Moderne‘ und des ‚Politischen‘ selbst erscheinen. Darüber hinaus ist gerade vor dem Hintergrund der für die (neuzeitliche) Institution der Staatsbürgerschaft konstituierenden Dichotomie privat/politisch die staatsbürgerliche Position lesbischer Existenzweisen auf Basis einer auf ‚Rechte‘ fokussierten Analyse nur begrenzt zu fassen, haben doch gerade feministische Theoretikerinnen und Aktivistinnen immer wieder auf die Widersprüche und Divergenzen zwischen ‚formalen Rechten‘ bzw. ‚formaler Staatsbürgerschaft‘ und der substantiven Ausübung bzw. dem substantiellen Zugang zu diesen Staatsbürger*innenrechten hingewiesen (vgl. Lister 1997a; Yuval-Davis 1997a; Yuval-Davis 1997b). Mein (feministisches) Wissen um die geschlechtsspezifisch je unterschiedlichen Konstruktions- und Diskriminierungsweisen männlicher und weiblicher Homosexualität¹⁷ und ihrem Verhältnis zu Staatlichkeit, verstärkten darüber hinaus mein Bestreben, neue produktive Verbindungen zwischen sozialwissenschaftlichen *Citizenship Studies*, feministischen Staats(bürger*innenschafts)theorien sowie queeren und lesbisch-feministischen Forschungs- und Theorieansätzen herzustellen.

15 Vgl. dazu die ‚world map‘ der „International Lesbian and Gay Association“ (ILGA), online verfügbar auf: <http://ilga.org/ilga/en/article/1161> (Zugriff: 31.07. 2010).

16 Vgl. dazu den Gebrauch des Begriffes der Homophobie, der in der öffentlichen Diskussion vielfach individualisierend als *unbewusste, irrationale Angst* vor Lesben und Schwulen verwendet wird.

17 Wie historische und aktuelle Forschungsarbeiten zeigen, verlief die Kategorisierung, Systematisierung und Pathologisierung weiblicher Homosexualität unter anderen Vorzeichen und Bedingungen als die der männlichen Homosexualität (vgl. u.a. Hacker 1987). Vor dem Hintergrund eines historisch institutionalisierten, ungleichen Geschlechterverhältnisses haben wir es daher auch mit unterschiedlichen Diskriminierungsformen von lesbischen Frauen und schwulen Männern zu tun, wobei auch innerhalb der Gruppe der lesbischen Frauen und jener der schwulen Männer Differenzen je nach Genderperformance und/oder geopolitischer Herkunft, Rassekonstruktionen und ökonomischem Status/Klasse, ‚Ability‘ etc. zu konstatieren sind (vgl. u.a. Ohms/Stehling 2001; Ohms 2003).

Diese Forschungsarbeit stellt demnach einen begrenzten Versuch dar, einige „Spuren“¹⁸ dieser wirkmächtigen politischen Institution der Neuzeit archäologisch und genealogisch¹⁹ zu dechiffrieren und ihre heteronormativen Implikationen mit Fokus auf lesbische Existenzweisen freizulegen. Insofern ist diese Forschungsarbeit von der Frage geleitet, ob ‚lesbische Staatsbürger*innen/-schaft‘ vor dem Hintergrund der heteronormativen und androzentrischen Implikationen und Geschichte(n) von Staatsbürgerschaft überhaupt intelligibel ist bzw. auf Basis welcher Kriterien und Bedingungen sich staatsbürgerliche Intelligibilität grundsätzlich bestimmen lässt: Welche Bedingungen von Mitgliedschaft und welche Voraussetzungen staatsbürgerlicher Teilhabe wurden in der politischen Neuzeit Europas von unterschiedlicher Seite definiert? Welche Kriterien muss/te ein Körper erfüllen, um ein intelligibler Staats-/Bürgerkörper und als solcher ein Körper von „politischer Gewichtigkeit“ (Ludewig 2002: 189) sein bzw. werden zu können? Welche körpermorphologischen und sexuell-geschlechtlichen Seinsweisen fungier(t)en als Kriterium staatsbürgerlicher Intelligibilität und wurden/werden damit zu den (einzig) ‚denk- und lebbar‘ Modi einer Staats-/Bürger*innenexistenz erklärt? Wie wirken diese (Inklusions-)Bedingungen bis heute als epistemische²⁰ und strukturelle Gewalt politischer Handlungsmöglichkeiten? Und: Wie haben sich die Kriterien staatsbürgerlicher Intelligibilität vor dem Hintergrund neoliberaler Gouvernementalität und angesichts EUropäischer sowie nationaler Gleichstellungs- und Antidiskriminierungspolitiken verändert? Ist die Figur einer lesbischen Staatsbürgerin intelligibel geworden? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen, Bedingungen und ‚Nebenwirkungen‘ kann eine lesbische Staatsbürgerin nun politisch intelligibel werden und damit Inklusion erfahren?

Bestärkt wurde ich in diesem Erkenntniswunsch aber auch durch den vorliegenden Forschungsstand zum Verhältnis von Heteronormativität, Geschlecht und Staatsbürger*innenschaft. Während feministische Forschungsarbeiten zur androzentrischen Verfasstheit von Staatsbürgerschaft Sexualität bisher nur begrenzt als politische Strukturkategorie eingesetzt haben und Unterschiede zwischen Frauen vorrangig in Bezug auf die sozialen Strukturkategorien(!) der ‚Herkunft‘, ‚Klasse‘, ‚Rasse‘ analysierten, tendieren aktuelle, queere *citizenship-*

18 Zum Begriff der „Spur“ vgl. Derrida (1990).

19 Zur Methode der ‚Archäologie‘ und ‚Genealogie‘ siehe Kapitel 2.

20 Der Begriff der epistemischen Gewalt zielt auf „spezifische Konfigurationen von ‚Erkenntnis‘, die dazu angetan sind, gewaltförmige Verhältnisse oder Handlungen zu begründen, zu legitimieren oder jedenfalls unterstützend zu begleiten“ (Nowotny 2008: o.J.).

Analysen wiederum zu einem gender-neutralen Ansatz, „thus failing to differentiate lesbians from other ‚queers‘ or ‚gay men‘“ (Richardson 2000b: 262). Trotz des wissenschaftlichen Booms von *citizenship*-Analysen in- und außerhalb der *Gender* und *Queer Studies* seit den 1990er Jahren, existieren demnach keine gendersensiblen Analysen zur Frage lesbischer Staatsbürgerinnenschaft, die in produktiver Weise die elaborierten feministischen Forschungen mit queeren Überlegungen verbinden würden. Diese Arbeit ist demnach ein erster Versuch die Institution Staatsbürger*innenschaft, die ihre zugrunde liegenden Diskurse und Prozeduren aus einer lesben-affirmativen Perspektive zu analysieren, gleichzeitig aber auch bestehende queere und feministische Forschungsarbeiten zur heteronormativen und vergeschlechtlichten Verfasstheit dieses Inklusions-/Exklusionsinstrumentes produktiv miteinander zu verbinden. Gleichzeitig ist diese Arbeit jedoch auch mit der Herausforderung konfrontiert, auch Differenzen, Ungleichheiten und Privilegierungen *zwischen* lesbischen Existenzweisen an der Schnittstelle zwischen ‚äußeren Exklusionsgrenzen‘ (u.a. durch die Verweigerung oder den Nicht-Besitz einer EU-Staatsangehörigkeit- bzw. formellen Staatsbürger*innenschaft entlang nationalstaatlicher bzw. EU-Grenzregime; oder rassistisch motivierten Exklusionen) und Formen der ‚inneren Exklusion‘ (lesbische Existenzweisen mit entsprechender formeller EU-Staatsbürger*innenschaft) adäquat zu berücksichtigen und derart auch die unterschiedlichen Formen der ‚Anrufung‘ als (potenzielle) Staatsbürgerin in den Blick zu nehmen.

AUFBAU DES BUCHES

Im ersten Kapitel dieser Arbeit wird durch eine kritische Zusammenführung unterschiedlicher Herangehensweisen und Konzepte aus der lesbischen/lesbisch-feministischen Theoriebildung sowie unter starker Bezugnahme auf queere, dekonstruktivistische und postkoloniale Interventionen und Weiterentwicklungen dieser Ansätze eine erste kritische Begriffklärung und notwendige methodologische sowie wissenschaftstheoretische Problematisierung des Begriffs der ‚Lesbe‘ vorgenommen. Im Zuge dessen wird deutlich gemacht, dass die Begriffe ‚Lesbe‘ und ‚lesbisch‘ damit keine Bezeichnungen sind, die dieser Arbeit unproblematisiert zugrunde liegen oder ein ‚essentialistisch-identitätslogisches‘ Verständnis von ‚lesbisch‘ propagiert wird, sondern dass hier im Gegenteil von kontingenten, dynamischen, zeit- und kontextspezifischen und ephemeralen Identifizierungen und Existenzweisen ausgegangen wird. Gleichzeitig wird hier aber auch meine grundlegende epistemologische Position ausgeführt, begreife ich ‚lesbische Existenzweisen‘ doch als spezifische relationale soziostrukturelle und/oder politische

Positionierungen im und jenseits eines hegemonialen diskursiven Modells der Geschlechter-Intelligibilität, womit sich ‚lesbisch‘ nicht einfach auf eine Form der ‚sexuellen Identität‘ oder ‚sexuellen Orientierung‘ reduzieren lässt, sondern gerade als ambivalente Produkte einer „konvergierenden Beziehung“ zwischen Formen (pathologisierender, diskriminierender) Anrufungen als ‚Lesbe‘ und (selbstgewählten) Aneignungen, Umarbeitungen und Subversionen dieser Bezeichnung (Butler 1995: 312ff.). Dementsprechend geht es mir in dieser Arbeit auch darum, einen analytisch-methodologischen Umgang mit dieser Positionierung/Identifizierung zu finden, der es mir erlaubt, strukturelle Differenzen und Unterscheidungen, Hierarchien und Ausschlüsse zu benennen, ohne jedoch ‚das Lesbische‘ selbst zu einer stabilen Kategorie zu erklären.

Im ersten Teil dieses Buches werden daher ferner Staatsbürgerschaftskonzeptionen sowie existierende Forschungszugänge und -analysen einer lesben-affirmativen Re-Perspektivierung unterzogen mit dem Ziel, (aktuelle) theoretische und methodologische Ansätze der (kritischen) *Citizenship Studies* für meine/eine Untersuchung entsprechend zu modifizieren, zu differenzieren oder zu verwerfen. Das Ziel dieser Überlegungen liegt demnach darin, ein entsprechendes methodologisches und konzeptionelles Instrumentarium zu entwickeln, mit dem der Staatsbürgerinnenstatus von lesbischen Existenzweisen (in ihrer Differenz und Uneindeutigkeit) entsprechend erfasst und verstanden werden kann.

Im zweiten Teil des Buches begeben sich dann auf Basis meiner/einer lesben-affirmativen Methodologie auf eine philosophische Spurensuche mit dem Ziel, einige zentrale Konstitutionsbedingungen staatsbürgerlicher Intelligibilität offen zu legen. Anhand der diskursprägenden neuzeitlichen Staats-/Bürgerschaftskonzepte²¹ von Thomas Hobbes, John Locke, Jean-Jacques Rousseau und Immanuel Kant wird untersucht, welche Bedingungen und Kriterien an den Status politischer Mitgliedschaft geknüpft wurden und welche Rolle hierbei die, für

21 Ich verwende hier bewusst den Schrägstrich in Staats-/Bürgerschaftskonzepten, um auf die historische und philosophische Unterscheidung zwischen dem unternehmerischen, über Privatbesitz verfügenden, bereits territorial bestimmten, *Besitz-Bürger (bourgeois)* eines Untertanen- bzw. Rechtsstaates und dem politisch aktiven, selbstbestimmten und *entscheidungs(mit)tragenden Staatsbürger (citoyen)* eines potenziell demokratischen Nationalstaates der Aufklärung hinzuweisen. Beide sind jedoch bis heute epistemologisch und realpolitisch untrennbar miteinander verbunden, was sich auch in dem Zusammenspiel der zivilen Rechte des *Bourgeois* mit den politischen und sozialen Rechten des *citoyen* als zentrale Grundlagen institutionalisierter Staatsbürgerschaftsrechte in demokratischen Staaten widerspiegelt (vgl. dazu Appelt 1999; Mackert 2006).

die politische Neuzeit, ‚neuralgischen Punkte‘ ‚Geschlecht‘, ‚Sexualität‘ und ‚Rasse‘ als Raster der Intelligibilität spielten: Welche (sexuellen und geschlechtsspezifischen) Voraussetzungen und Bedingungen müssen also nach Hobbes, Locke, Rousseau und Kant jeweils erfüllt werden, damit jemand als Staats-/Bürger des von ihnen entworfenen politischen Gemeinwesens anerkannt wird? Wer bleibt aufgrund welcher Kriterien exkludiert? Und: Wie kommt es überhaupt zur (fiktiven) Konstituierung dieses Gemeinwesens, welche Geschlechter- und Sexualitätskonstruktionen werden dabei vor dem Hintergrund der zunehmenden Etablierung kolonialer Deutungs- und Repräsentationssysteme vorgenommen und als konstitutiv für den Vertragsschluss gesetzt? Dies bedeutet folglich, dass hier die „diskursive Formen“ von Staatsbürgerschaft in den Blick genommen werden, um gleichsam sexuelle und vergeschlechtlichte Bedingungen und Kriterien staatsbürgerlicher Intelligibilität als Voraussetzung neuzeitlicher politischer Subjektivität und Handlungsfähigkeit sichtbar zu machen (Turner 1992).

Der dritte und vierte Teil dieses Buches beschäftigt sich dann explizit mit den *Effekten* und *Operationsweisen* dieser diskursiven Konstruktionen staatsbürgerlicher Intelligibilität und fragt danach, welche abjektivierenden und exklusivierenden Auswirkungen die auf Basis dieser (keineswegs kohärenten oder ahistorischen²²) Intelligibilitätskriterien operierenden „politics of citizenship“ auf lesbische Existenzweisen entfalte(te)n (ebd.). Zeitlich setze ich dort an, wo die Kategorie ‚der Lesbe‘ in Europa ihre natur- und sexualwissenschaftliche Fundierung erfuhr bzw. ihre Systematisierung zum größten Teil bereits abgeschlossen war und ‚die Lesbierin‘ als politische und soziale Kategorie zur Grundlage von Grenzziehungen sowie von disziplinierenden und normierenden Operationen und Prozeduren werden konnte (vgl. Hacker 2000).²³ Insofern interessieren mich hier

22 Hier wird keineswegs davon ausgegangen, dass es gleichsam einen abgeschlossenen ‚Katalog‘ von staatsbürgerlichen Intelligibilitätskriterien gibt, sondern im Gegenteil, wird auf deren historische Veränderbarkeit sowie auf Inkohärenzen verwiesen. Gleichzeitig sind einige der bei Hobbes, Locke, Rousseau und Kant untersuchten Intelligibilitätskriterien jedoch performativ und somit konstitutiv für Staats-/Bürgerchaftskonzepte und -politiken der politischen Neuzeit in Europa.

23 Hanna Hacker geht in ihrer historischen Rekonstruktion der Systematisierung weiblicher Homosexualität von zwei Phasen aus, wobei sie die erste Phase von ca. 1870 bis 1890 ansetzt, in der es vor allem um eine vereinzelte Untersuchung und Erfassung sogenannter ‚conträrsexueller Frauen‘ in der Sexualwissenschaft ging. In der zweiten Phase wurden im Kontext der zunehmenden politischen Emanzipationsversuche und -kämpfe von Frauen sowie dem Erstarken der Frauenbewegungen, die Systematisie-

besonders jene institutionellen und diskursiven Grundlagen von Staatsbürgerschaft, die trotz der Gewährung des allgemeinen Wahlrechts und der (formellen) Universalisierung des Staatsbürger*innenschaftsstatus zu Beginn des 20. Jahrhunderts lesbische Existenzweisen im Rahmen differenzieller Exklusionsmechanismen zu *strangers within* machten und als *abject citizens* konstituiert(en). In Rekurs auf die Interpellationstheorie von Louis Althusser und ihrer poststrukturalistischen und queer-theoretischen Aneignung durch Michel Foucault und Judith Butler werden hier staatsbürgerliche Anrufungs- und Identifikationsprozesse als performative Sprech- und produktive Subjektivierungsakte in den Blick genommen und nach den Effekten auf/für lesbische Existenzweisen gefragt. Denn wie Encarnación Gutiérrez Rodríguez betont, haben nicht „alle Subjekte [...] die gleichen materiellen Folgen von institutionellen Bezeichnungsdynamiken zu tragen“ (Gutiérrez Rodríguez 1999), was in diesem Kontext bedeutet, die spezifischen Effekte von androzentrisch-heteronormativen Staatsbürgerschaftsdiskursen und -praxen auf lesbische Existenzweisen zu untersuchen und damit aus einer intrakategorialen Perspektive Unterschiede *zwischen* weiblichen Staatsbürgerinnen sowie zwischen unterschiedlichen (homosexuellen) *abject citizens* in den Blick zu nehmen. In diesem Kontext geht es mir auch um eine Untersuchung von unterschiedlichen Dimensionen (*political, cultural, economic citizenship*) und Wirkungs-/Räumen (Ehe, Reproduktion, Verwandtschaft, Medien, politische Repräsentation und Partizipation) von Staatsbürgerschaft als „locations where [...] citizenship [is] constituted through the citizen’s sexuality“ (Bell 1995: 139). Diese werden entlang der Frage analysiert, wie in diesen Kontexten androzentrische Heteronormativität instituiert und reproduziert wird und was dies auf Basis bestehender (ungleicher) Geschlechter- und gesellschaftlicher Verhältnisse jeweils für die (abjektive) Staatsbürgerinnenposition von lesbischen Existenzweisen als *strangers within* bedeutet. Letztlich geht es hier vor allem auch um die Frage, ob und unter welchen Bedingungen, oder auch zu welchem ‚Preis‘, ein Eintritt in die Zone staatsbürgerlicher Intelligibilität für lesbische Existenzweisen möglich wird/möglich geworden ist und inwieweit dieser Modus der Inklusion vor dem Hintergrund einer fundierten lesbisch-feministisch-queeren und antirassistischen Gesellschaftskritik überhaupt erstrebenswert ist.

Dementsprechend endet diese Arbeit mit einem Plädoyer für einen epistemologischen und konzeptionellen Perspektivenwechsel. Entgegen aktueller Trends innerhalb der *Citizenship Studies* schlage ich in diesem Zusammenhang keine

rungsversuche auf tendenziell alle Frauen ausgeweitet, die sich in irgendeiner Weise den traditionellen Weiblichkeitsmustern verweigerten (Hacker 1987: 33ff.).

neue(re)n ‚inklusive(n)‘ oder ‚besseren‘ Staatsbürger*innenschaftskonzepte oder -modelle vor, welche (vermeintliche) ‚Interessen‘ oder ‚Bedürfnisse‘ von lesbischen Existenzweisen adäquat berücksichtigen würden. Orientiert an bestehendem, „ausreichend“ vorhandenem „Handwerkszeug für konsequentes Partisanintiment und kollektives Aufbegehren“ (Hacker 1991: 31f.) innerhalb lesbischer, feministischer und queerer Bewegungen, plädiere ich hier im Gegenteil für einen grundlegenden Perspektivenwechsel, bei dem die subversive Kraft v.a. in der Umdeutung von Strukturen und Räumen der Inklusion und somit der Definition dessen, was überhaupt als Staatsbürger*innenschaft verstanden wird, geortet wird. Dabei geht es mir um ein ganz und gar bewegungsgeschichtlich orientiertes Insistieren auf existierende/gelebte subversive Praktiken und Räume lesbischer, feministischer und queerer Bewegungen und Aktivist*innen und der Frage, inwieweit gerade ‚alternative‘ Formen der politischen Kommunikation und Partizipation als Formen dissidenter oder gegenhegemonialer Staatsbürger*innenschaften in den Blick genommen werden sollen. Am Ende dieser Diskussion steht also die Frage, welche Be-/Deutung diesen Praktiken und Räumen gerade im Zusammenhang mit einer Kritik an exklusivierenden Praktiken von *Citizenship* in Vergangenheit und Gegenwart zukommt und inwiefern diese ‚perverse(n) Staatsbürger*innenschaften‘ gleichsam als Nuklei²⁴ in der Kreation (alternativer Formen) politischer Intelligibilität, Zugehörigkeit und Anerkennung fungieren können.²⁵

Die ‚perverse Bürgerin‘ liegt dieser Arbeit daher auch als ‚Leitfigur‘ zugrunde, jedoch in ihrer widersprüchlichen Vieldeutigkeit: Einerseits werden/wurden lesbische Existenzweisen als ‚perverse (Nicht-)Bürgerinnen‘ und pervers-deviante Existenzen konstruiert; ihr ‚perverse-phallisches‘ oder ‚deviant-zügelloses‘ Begehren, ihre ‚nicht-weiße‘ oder ‚unweibliche‘ Existenz fungierte

24 Den Begriff der „Nuklei“ verwende ich in Anlehnung an Arturo Escobar (1995). In seiner Postdevelopment-Kritik schreibt er sozialen Bewegungen das Potenzial zu, sogenannte „Nuklei“ zu kreieren. Unter Nuklei versteht Escobar alternative bzw. herrschaftskritische Wissens-Macht-Erfahrungsknotenpunkte. Das darin produzierte neue kulturelle Wissen könne demnach in Form ‚alternativer‘ Diskurse/Narrative zur Grundlage gesellschaftlicher Transformationen und damit der Bearbeitung von globaler Ungleichheit dienen.

25 Ich danke in diesem Zusammenhang Ruth Becker, die mir im Rahmen eines Gesprächs eine mit diesem Punkt unmittelbar in Verbindung stehende Erkenntnis gewährt hat: Feministinnen sollten nach Becker nicht nur darauf insistieren in ‚der Öffentlichkeit‘ präsent zu sein, sondern sich auch fragen: „Was sind all die feministischen Räume, Medien und Orte anderes als Öffentlichkeit?“ (Gedächtnisprotokoll)

gleichsam als Grenzmarker gegenüber ‚richtigen‘ (weißen) Weiblichkeiten und der Definition und Eingrenzung der Staatsbürger*innenpflichten von Frauen. Gleichzeitig verweist die Position der ‚perversen Bürgerin‘ auch immer auf die drohende Gefahr und das aktive Moment einer subversiven Aneignung der ‚phallisch-männlich-aktiven‘ Position, einer Destabilisierung des heteronormativen Geschlechterverhältnisses und den ihm zugrundeliegenden Begehrensnormen. Die vielfältige Geschichte der Pathologisierung, Stigmatisierung Unsichtbarmachung, Regulierung und Normalisierung ‚perverser Existenzen‘ kann daher gerade als Evidenz ihrer Macht zur Destabilisierung gelesen werden. Die ‚perverse Bürgerin‘ ist/lebt prekär, aber sie schafft gleichzeitig auch Prekarität.²⁶

26 Dieser Interpretation liegen die theoretischen Ausführungen von Teresa de Lauretis (1999) zum ‚perversen Begehren‘ von Lesben als Entkoppelung vom Phallus als ‚Meistersignifikanten‘ zugrunde sowie die Überlegungen von Judith Butler zum Resignifikationspotenzial des ‚lesbischen Phallus‘ (Butler 1995).